

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH · Postfach 200242 · 60606 Frankfurt am Main

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 123
12345 Musterstadt

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Solmsstraße 38
60486 Frankfurt am Main

Service-Line (069) - 213-27302
Internet www.nrm-netzdienste.de



Unser Zeichen	Telefon	E-Mail
mME-AN	069 213 - 27302	info@nrm-netzdienste.de

Datum
01.01.2026

Messstelle: Musterstraße 123, 12345 Musterstadt
Stromzähler Nr.: 1DZG12345678910



Austausch der Messeinrichtung gemäß § 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als grundzuständiger Messstellenbetreiber sind wir im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes **verpflichtet**, Ihren Stromzähler gegen eine moderne Messeinrichtung auszutauschen. Hiermit möchten wir Sie informieren, dass wir Ihren bisherigen Stromzähler frühestens drei Monate nach Versand dieses Schreibens gegen einen neuen, digitalen Stromzähler austauschen werden.

Wie geht es jetzt weiter?

Sie müssen sich um nichts kümmern. Etwa zwei Wochen vor dem Zählerwechsel informieren wir Sie mit einem weiteren Schreiben über den genauen Wechseltermin. Der Gerätewechsel ist für Sie kostenfrei*.

Die Abrechnung erfolgt wie gewohnt über Ihren Lieferanten, sofern Sie mit diesem nichts anderes vereinbart haben. Dieses Schreiben ist eine gesetzlich geforderte Vorabinformation. Sie haben die Möglichkeit, den Messstellenbetreiber frei zu wählen und zu wechseln.

Durch die gesetzlich vorgegebene Einführung von intelligenten Messsystemen kommt es zu Anpassungen der Preise für den Messstellenbetrieb. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der NRM Netzdienste Rhein Main GmbH. Verwenden Sie hierfür den beigefügten QR-Code, der Sie direkt zu den relevanten Preisangaben weiterleitet

Haben Sie noch weitere Fragen?

Gerne steht Ihnen unser Kundencenter unter der Telefonnummer 069 213-27302 zur Verfügung.

Freundliche Grüße

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist somit ohne Unterschrift gültig.

*Technische Mängel in der Messanlage, die einen gefahrlosen Zählerwechsel oder Betrieb verhindern, sind durch den Eigentümer der Anlage zu beseitigen.